



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 22. September 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. Juli 2022; Pet 3-20-08-6133-
010103
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

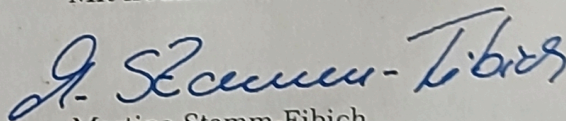
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
21. September 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/8236), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Stamm-Fibich



Pet 3-19-08-6133

Tabaksteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Regelung des § 31 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes, für Wasserpfeifen nur Packungen mit einer Menge bis zu 25 Gramm zuzulassen, aufzuheben.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Regelung des § 31 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuerverordnung - TabStV) eine Belastung für den Verbraucher sei. So diene diese Regelung allein einem fiskalpolitischen und keinem gesundheitlichen Interesse des Verbrauchers. Denn sie ziele nicht auf eine verbrauchsorientierte Packungsgröße ab, sondern strebe die Begrenzung einer portionsweisen Abgabe in sog. Shisha-Bars an, um Steuerhinterziehungen vorzubeugen. Der Konsum erfolge jedoch überwiegend im Privaten außerhalb von „Shisha-Bars“, sodass diese Konsum einschränkende Regelung zur Verhinderung von Steuerhinterziehung unverhältnismäßig sei. Im Übrigen sei die Regelung nicht mit EU-Recht vereinbar. Als Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit verstoße sie gegen die Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU und sie widerspreche der Richtlinie 94/62/EG, die dem Ziel der Vermeidung von Verpackungsabfällen diene. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 3561 Mitzeichnende an und es gingen 38 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.



noch Pet 3-19-08-6133

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Regelung des § 31 Absatz 4 Satz 2 TabStV am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Diese Regelung ist weniger eine Verbraucherschützende Norm, sondern vielmehr eine Norm zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit.

Nach Erkenntnissen der Zollverwaltung ist die portionsweise Abgabe an Konsumenten aus einer Kleinverkaufspackung gängige Praxis in Gaststätten, insbesondere in sog. Shisha-Bars. Hierbei dient eine Kleinverkaufspackung nicht als Konsumeinheit eines Endkonsumenten, sondern vielmehr als Vorratspackung des Gaststättenbetreibers, aus der die Abgabe an zahlreiche Konsumenten erfolgt. Dies verstößt gegen den Besteuerungsgrundsatz von Tabakwaren, der eine Besteuerung üblicher Konsummengen einzelner Konsumenten bezweckt. Das Verbot dieser Praxis der portionsweisen Abgabe ist in § 28 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes (TabStG) geregelt. Der Wasserpfeifentabak muss zum selben Preis abgegeben werden, wie auf dem Steuerzeichen stehenden Packungspreis als Kleinverkaufspreis der Kleinverkaufspackung angegeben ist. Der portionsweise Verkauf von Wasserpfeifentabak kann zur Folge haben, dass die gesamte Tabakmenge der jeweiligen Kleinverkaufspackung zu einem höheren Kleinverkaufspreis, als auf dem Steuerzeichen dokumentiert, abgegeben wird. Das Überschreiten des Kleinverkaufspreises führt wiederum zur Entstehung einer höheren Tabaksteuer, die nicht bemessen werden kann, da die Anzahl der verkauften Einzelportionen regelmäßig nicht aufgezeichnet werden. Damit erzielen gegen § 28 TabStG handelnde Gaststättenbetreiber gegenüber Käufern, die z.B. private Konsumenten außerhalb solcher Gaststätten sind, einen Steuervorteil. Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher die Einhaltung des Kleinverkaufspreises gegenüber dem Konsumenten maßgeblich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass bei der Bemessung der Höchstmenge auf die Ausmaße gängiger Wasserpfeifen abgestellt wurde, welche im Allgemeinen den Konsum von maximal 25 Gramm Wasserpfeifentabak ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass eine Verpackungsgrößenbegrenzung auf 25 Gramm eine weitere Aufteilung einer Kleinverkaufspackung, vor allem in Hinsicht auf die übliche Konsummenge eines Verbrauchers, verhindert oder zumindest



noch Pet 3-19-08-6133

einschränkt. Die Manipulationsmöglichkeit großer Verpackungen, beispielsweise durch Befüllung mit unverteuertem Wasserpfeifentabak, wird zudem erschwert. Die Einführung einer Begrenzung des maximalen Inhalts derartiger Tabakwaren je Kleinverkaufspackung kann somit illegales Handeln und die oben genannte Steuerhinterziehung bekämpfen und für die Einhaltung der tabaksteuerrechtlichen Bestimmungen sorgen.

Eine Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit nach Unionsrecht, insbesondere der Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU, ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Diese Richtlinie enthält Vorschriften bezüglich Wasserpfeifentabak zu Inhaltsstoffen, Kennzeichnungsbestimmungen, Verpackung, Warnhinweisen und Rückverfolgbarkeit. Zu Packungsgrößen, etwa Verkaufsmengen, sowie steuerlichen Aspekten trifft die Richtlinie keine Aussagen in Hinsicht auf Wasserpfeifentabak. Nach Artikel 55 der Tabakproduktrichtlinie soll hingegen dem einzelnen Mitgliedstaat unbenommen bleiben, zu Aspekten, die nicht durch diese Richtlinie geregelt werden, für alle in diesem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachte Produkte nationale Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem AEUV vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht gefährden.

Auch erkennt der Petitionsausschuss keinen Widerspruch dieser Regelung mit der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Es wird keine unmittelbare Vorgabe in Bezug auf Größe, Form und Materialart der Verpackungen gemacht, sondern lediglich deren Inhalt mengenmäßig begrenzt. Die Auswirkungen auf die Verpackungen durch die 25 Gramm-Beschränkung sind demgegenüber mittelbar. Zwar ist die beste Art, Verpackungsabfall zu vermeiden, die Verringerung der Gesamtmenge an Verpackungen, aber auch die Wiederverwendung der Verpackungen und andere Formen der Verwertung der Verpackungsabfälle sowie als Folge daraus eine Verringerung der einer endgültigen Beseitigung zuzuführenden Abfälle sind Hauptprinzipien dieser Richtlinie und bleiben in Form einer nachhaltigen Verpackungsgestaltung und einem hochwertigen Recycling weiterhin möglich.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.